




Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

 Januar 2021  
Seite 1 von 1

An die Vorsitzende des  
Ausschusses für Schule und Bildung  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Frau Kirstin Korte MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/4516**

A15

Aktenzeichen:  
213 - 1-18.07.03 - 2368  
bei Antwort bitte angeben

Yvonne Gebauer MdL

Auskunft erteilt:  
Frau Michel  
Telefon 0211 5867-3275  
Telefax 0211 5867-3220  
constanze.michel@msb.nrw.de

**Bericht zum Thema „Einstellen der Beförderungsstellen“**

Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht für die 90. Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 20. Januar 2021

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema „Einstellen der Beförderungsstellen“ für die Sitzung des Ausschusses für Schule Bildung am 20. Januar 2021. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Ausschusses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Yvonne Gebauer

Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msb.nrw.de  
www.schulministerium.nrw.de



**Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung zur 90. Sitzung des  
Ausschusses für Schule und Bildung am 20. Januar 2021  
zum Thema „Einstellen der Beförderungsstellen“**

Trotz angespannter Personalsituation können in vier von fünf Regierungsbezirken die Beförderungsverfahren planmäßig durchgeführt werden. Lediglich eine Bezirksregierung hat zurückgemeldet, dass sie vorübergehend keine Ausschreibung von Beförderungsstellen vornehmen kann.

Das Ministerium hat mit der betroffenen Bezirksregierung Kontakt aufgenommen, eingebunden war hierbei auch das Ministerium des Innern, das die Dienstaufsicht über das Verwaltungspersonal der Bezirksregierungen führt. Die betroffene Bezirksregierung hat umfassend berichtet und dabei dargelegt, dass es sich nur um eine vorübergehende, dem pandemiebedingten außerordentlichen Arbeitsanfall geschuldete Zurückstellung der Erledigung einzelner Aufgaben handelt.

Im Verfahren zur Besetzung der ersten Beförderungsämter einer Laufbahn werden die Stellen durch die Bezirksregierungen ausgeschrieben. Für Bewerberinnen und Bewerber müssen nach den Beurteilungsrichtlinien für Lehrkräfte durch die jeweilige Schulleitung Anlassbeurteilungen erstellt werden. Am Ende des Auswahlverfahrens trifft die obere Schulaufsicht auf der Grundlage der erstellten dienstlichen Beurteilungen eine Auswahl nach dem Prinzip der Bestenauslese.

Bei den Auswahlverfahren um die sogenannten ersten Beförderungsämter liegt in der Regel eine Vielzahl von Bewerbungen vor. Hierdurch entsteht ein hoher Aufwand für die vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren sowie sich ggf. anschließende Konkurrentenklagen. Damit sind nicht nur die Bezirksregierungen, sondern auch die Schulleitungen an diesen Verfahren intensiv beteiligt.

Um alle an diesem Verfahren Beteiligten bestmöglich zu unterstützen und die Besetzungsverfahren auch in Pandemiezeiten möglichst reibungslos ablaufen zu lassen, wurden Sonderregelungen für die Durchführung der Beurteilungsverfahren erlassen (siehe Anlage). Die Sonderregelungen entbinden jedoch nicht von der Notwendigkeit einer Ausschreibung und einer Personalauswahlentscheidung. Ebenso wenig wird die Zuständigkeit der Schulleitung für die Erstellung der dienstlichen Beurteilung berührt. Die entsprechenden Regelungen gelten auch für das laufende Schuljahr 2020/2021. Sie wurden hierbei mit den Bezirksregierungen und den Personalvertretungen abgestimmt. Die Beteiligten empfinden die genannten ergänzenden Regelungen als Erleichterung ihrer Arbeit.





Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

21. August 2020

Seite 1 von 3

An die  
Bezirksregierungen  
in Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

Aktenzeichen:

213 – 1.13.03 - 6214

bei Antwort bitte angeben

per Email

Auskunft erteilt:

Frau Michel

Telefon 0211 5867-3275  
Telefax 0211 5867-3220  
constanze.michel@msb.nrw.de

Mit Erlass vom 20.05.2020 wurden Sonderregelungen für die Durchführung der Beurteilungsverfahren aufgrund der besonderen Situation im Zusammenhang mit der Coronapandemie erlassen. Diese Sonderregelungen waren bis zum 31.07.2020 befristet.

Aufgrund der möglichst weitgehenden Rückkehr zum angepassten Schulbetrieb, der Verlängerung des Erlasses zum Einsatz des Personals an Schulen vom 22.05.2020 mit Erlass vom 31.07.2020 sowie der für den Infektionsschutz maßgebenden Bestimmungen der Coronabetreuungsverordnung sind entsprechende Regelungen weiterhin notwendig, da infolge der besonderen Umstände nicht alle in den Beurteilungsrichtlinien vorgesehenen Erkenntnisquellen im Rahmen der Erstellung dienstlicher Beurteilungen wie in der Zeit vor der Coronapandemie herangezogen werden können.

Des Weiteren sind die Sonderregelungen auch vor dem Hintergrund des weiter andauernden und sich dynamisch entwickelnden Infektionsgeschehens und für den Fall von damit in Zusammenhang stehenden Schulschließungen erforderlich. In diesen Fällen sollen die Beurteilungsverfahren weiter durchgeführt werden können.

Für das Schuljahr 2020/21 erlasse ich folgende Regelungen zur Durchführung der Beurteilungsverfahren:

Nach Nummer 9 Satz 1 der für den Bereich der Lehrkräfte geltenden Beurteilungsrichtlinien (BASS 21 – 02 Nr. 2) sind für die dort nachfolgend aufgeführten Beurteilungsanlässe grundsätzlich die genannten Erkenntnisquellen heranzuziehen.

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linie 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

Die in den Beurteilungsrichtlinien vorgegebenen Erkenntnisquellen sollen im Rahmen der Erstellung der dienstlichen Beurteilungen im Schuljahr 2020/21 so weit wie möglich herangezogen werden. Dies gilt auch dann, wenn bestimmte Elemente (insbesondere Unterrichtsbesuche) ggf. vor einer für die Lehrkraft fremden Klasse oder Lerngruppe stattfinden müssen. Bei einem Unterrichtsbesuch in einer für die Lehrkraft unbekanntem Klasse bzw. Lerngruppe ist diese besondere Situation bei der Bewertung durch die Beurteilerin oder den Beurteiler zu berücksichtigen.

Sofern die Lehrkraft nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden kann und sie stattdessen im Distanzunterricht eingesetzt wird, soll der Unterrichtsbesuch in diesem Format stattfinden. Bei der Bewertung sind die Rahmenbedingungen, unter denen die Lehrkraft in der derzeitigen Situation digitalen Unterricht anbietet, durch die Beurteilerin oder den Beurteiler zu berücksichtigen.

Gesamtkonferenzen können unter Beachtung der für den Infektionsschutz maßgebenden Bestimmungen der Coronabetreuungsverordnung durchgeführt werden und sind, sofern nach den Beurteilungsrichtlinien vorgesehen, als Erkenntnisquelle heranzuziehen. Sofern Gesamtkonferenzen z.B. aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (aus baulichen oder schulorganisatorischen Gründen) nicht durchgeführt werden können, können Teilkonferenzen durchgeführt werden. Diese können anstelle der nach den Beurteilungsrichtlinien vorgesehenen Gesamtkonferenzen als Erkenntnisquelle für die Erstellung der dienstlichen Beurteilung herangezogen werden.

Sofern die Durchführung von Unterrichtsbesuchen im Präsenz- oder Distanzunterricht oder die Durchführung von Teilkonferenzen nicht möglich sind, muss im Einzelfall eine Lösung entsprechend den Gegebenheiten vor Ort gefunden werden. Dabei kann in begründeten Einzelfällen (insbesondere wenn in einem Bewerbungsverfahren nur eine Bewerbung vorliegt) auf Erkenntnisquellen nach Nummer 9 der Beurteilungsrichtlinien verzichtet werden.

Für dienstliche Beurteilungen während der laufbahnrechtlichen Probezeit gilt, dass bei der ersten Beurteilung während der Probezeit in begründeten Einzelfällen auch eine Verschiebung der Beurteilung auf einen späteren Zeitpunkt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des § 5 LVO in Betracht kommen kann.

Ausnahmsweise kann bei der abschließenden Beurteilung während der laufbahnrechtlichen Probezeit die Beurteilung – sofern die erste dienstliche Beurteilung keinen Anlass für eine nur eingeschränkte Bewährung bzw. Nichtbewährung gegeben hat – auf die Langzeitbeobachtung der

Schulleitung gestützt werden. Sofern noch einzelne Aspekte klärungsbedürftig sind, können diese in dem nach Nr. 10.1 zur führenden Beurteilungsgespräch aufgegriffen werden.

Diese Regelungen zu den Beurteilungen während der laufbahnrechtlichen Probezeit gelten jedoch nur dann, sofern Unterrichtsbesuche weder im Präsenz- noch im Distanzunterricht möglich sind.

Ich bitte um Beachtung und Information der Schulämter Ihres Bezirks.

Im Auftrag

gez. Ulrich Pfaff